



# **Der Bürgermeister**

der Gemeinde Fuschl am See

Dorfplatz 1, 5330 Fuschl am See

An einen Haushalt  
Postgebühr bar entrichtet  
Amtliche Mitteilung

Fuschl am See, am 13. Februar 2006

**Liebe Fuschlerinnen !  
Liebe Fuschler !**

Einige Informationen aus der Gemeindestube:

Der Winter 2005/2006 hat es in sich. Seit Mitte November gibt es in Abständen immer wieder starken Schneefall. Dazu kam im Jänner eine über 3 Wochen andauernde Kälteperiode. Dadurch entstanden den einzelnen Haushalten und auch der Gemeinde Fuschl am See enorme Kosten. Hinsichtlich der Schneeräumung seien aber aus gegebenem Anlass noch einige grundsätzliche Hinweise gegeben.

## **1) Schneeräumung**

### **Schneelast der Dächer**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Konstruktion der Dächer gemäß den Baurichtlinien und insbesondere der Ö-NORM so auszubilden ist, dass sie eine Schneelast von 230 kp/m<sup>2</sup> aushalten. Diese Regelung ist auf die jeweilige Höhenlage des Ortes abgestimmt, wobei der angegebene Wert auf 700 Meter über Adria gilt. Da z.B. die Stadt Salzburg eine Höhenlage von ca. 425 ü.A. aufweist, sind dort wesentlich geringere Schneelasten als Grundlage für die statischen Berechnungen vorgeschrieben.

Grundsätzlich besteht bis zum oben angegebenen Wert keine Verpflichtung zur Entfernung des Schnees von den Dächern. Aufgrund der heurigen Schneesituation kann es jedoch durch Verwehungen, insbesondere auch durch Niederschläge in Form von Regen vorkommen, dass die Normwerte überschritten werden. Zuständig für das Abschaufeln der Dächer ist der jeweilige Hauseigentümer (Hauseigentümerin, Hauseigentümergeinschaft). Die örtliche Feuerwehr ist nur bei Katastrophenfällen zuständig. Es wird um Verständnis gebeten, dass allfällige Einsätze an öffentlichen Gebäuden Vorrang haben.

### **Schneeräumung von Gehsteigen**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1963) sind Grundstücksanrainer an Gehsteigen verpflichtet, diese während der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr von Schnee frei zu halten. Es ist der Gemeinde Fuschl am See bewusst, dass dies aufgrund der Schneelage des heurigen Winters nicht immer eingehalten werden kann. Auch wenn die Schneeräumung der Gehsteige größtenteils durch die Gemeinde Fuschl am See vorgenommen wird, ist die Übernahme einer Verpflichtung zur Gehsteigräumung nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verbringung von Schnee auf den Gehsteig oder die Fahrbahn in keinem Fall gestattet ist und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bestraft werden kann.

## **Schneeräumung von Straßen und Wegen**

Trotz der enormen Schneemassen (es wurden in den letzten 50 Jahren keine größeren Schneemengen gemessen) kam es zu keinen verkehrsbedingten Sperren von Straßen. Dies ist sicher ein Verdienst unserer Schneepflugfahrer. Nur durch eine Ausnahmeregelung im Arbeitszeitgesetz ist es möglich, die Bediensteten die erforderliche Zeit einzusetzen. Ein Arbeitstag beginnt um ca. 04:00 Uhr und endet oftmals erst nach 22:00 Uhr. Auf diesem Wege möchte ich den Gemeindearbeitern Josef Klaushofer, Leonhard Haberpointner und Gerhard Stöllinger meinen ganz besonderen Dank für ihren Einsatz aussprechen. Dass auch Material und Fahrzeuge entsprechenden Belastungen ausgesetzt sind und bereits einige Schäden behoben werden mussten, sei auch erwähnt.

## **2) Autowrackentsorgung und Gratiskompost**

### **a) Autowrackentsorgung – Frühjahrsaktion 2006**

**Achtung neu: Fahrzeugmarke u. Fahrgestellnummer angeben !**

Alljährlich sammeln sich da und dort Autowracks an, die keine Zierde für Landschaft und Hofflächen sind. Auf Grund vielfacher Umwelt- u. Grundwassergefährdung wird seitens der Umweltbehörde verstärkt auf eine gesetzlich verpflichtende, ordnungsgemäße Entsorgung geachtet.

Die Gemeinde organisiert deshalb in Zusammenarbeit mit der AUFO (Abfall- und Umweltberatung Flachgau-Ost) zu einem sehr günstigen Entsorgungspreis eine gemeinsame fachgerechte Entsorgungsaktion.

Melden Sie daher gleich, spätestens jedoch bis zum **31. März 2006** beim Gemeindeamt Fuschl am See (Tel.: 06226 8229 11 – Herr Koch) die gewünschte Entsorgung vorhandener Autowracks an.

Pro PKW wird vom Eigentümer bzw. Auftraggeber bei Anmeldung eine Entsorgungsgebühr von **€ 25,--** eingehoben und liegt diese um € 10,-- unter den Kosten, welche durch die Landesaktion der Landesregierung in Rechnung gestellt werden.

Auf Grund einer neuen gesetzlichen Regelung ist in jedem Fall die genaue Angabe der Fahrzeugmarke und der Fahrgestellnummer erforderlich.

### **b) Gratiskompost am Altstoffsammelhof:**

*Frühjahrsaktion in Zusammenarbeit mit der SAB-Siggerwiesen*

Die Salzburger Abfallbeseitigung Siggerwiesen (SAB) verarbeitet den Bioabfall aus unserer Gemeinde. Daraus wird nährstoffreicher Qualitätskompost (ÖNORM S 2200) gewonnen, der sich hervorragend zur Düngung des Gartenbodens (Gemüsebeete) und zur Beimischung bei Blumenpflanzungen eignet.

Die SAB stellt auch heuer wieder den Bürgern unserer Gemeinde Biokompost in Haushaltungsmengen gratis zur Verfügung.

Ab Frühjahr 2006 können Sie am Altstoffsammelhof zu den bekannten Öffnungszeiten „Florakraft Biokompost“ in Haushaltungsmenge erhalten - solange der Vorrat reicht.

Da der Kompost lose angeliefert wird, bringen Sie am besten ein Behältnis (Sack etc.) mit.

Infobroschüren über richtige Anwendung und verschiedene Einsatzmöglichkeiten dieses Biokompostes liegen ebenfalls auf.

**Auskünfte:** Gemeindeverband Abfall-u. Umweltberatung Flachgau –Ost (AUFO), Hr. Kendler, Tel.: 06228/7264, E-Mail: aufokendler@umwelt.salzburg.at.

## **4) Änderung des Flächenwidmungsplanes**

### **K U N D M A C H U N G**

1. Gemäß § 21 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeinde Fuschl am See die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß ROG 1998 für den Bereich **Forsthaus Webersberger** in Fuschl am See beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17 a Abs. 1 ROG 1998).
4. Zur Erstellung eines Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können Anregungen innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich eingebracht werden.

## **5) Änderung des Flächenwidmungsplanes**

### **K U N D M A C H U N G**

1. Gemäß § 21 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeinde Fuschl am See die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß ROG 1998 für den Bereich Firmenzentrale **Red Bull** (betroffene GP 1/4, 11/5, 11/8, 16/2, 16/4 und 1571/1) in Fuschl am See beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17 a Abs. 1 ROG 1998).
4. Zur Erstellung eines Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können Anregungen innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich eingebracht werden.

## **6) Sicherheit zu Hause**

Das Land Salzburg hat eine Broschüre über die Aktion „Schenken Sie Sicherheit“ herausgegeben. Es wird empfohlen sich Rauchmelder anzuschaffen, um die nahezu täglichen Brandunfälle hinten zu halten. Dazu folgender Bericht:

Schenken Sie Sicherheit!

Über 1000 **Menschen sterben** jährlich im deutschen Sprachraum durch Brandrauch! Diese erschreckend hohe Zahl zeigt uns drastisch, dass wir uns mit dem Thema „Sicherheit“ auseinandersetzen müssen.

Sicherheit hat für die Menschen einen hohen Wert. Bestmögliche Sicherheit soll auch zu Hause gelten, vor allem im Brandfall. Gemeinsam mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist es mir daher ein Anliegen, Sie darüber zu informieren, wie Sie mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand Ihre Sicherheit wesentlich erhöhen können!

Bereits ab ca. 10 Euro kann man für sich selbst, die Familie oder Freunde die Sicherheit zu Hause erhöhen. Ein Heimrauchmelder gibt bei Rauchentwicklung einen lauten Warnton ab, der Sie alarmiert und so hilft, wertvolle Zeit zu gewinnen. Im Ernstfall kann ein Heimrauchmelder also Leben **retten**.

Die Warnung vor Gefahren und die Reaktion darauf zählt - unseren Urinstinkten entsprechend - zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Als eine der elementarsten Bedrohungen wird nach wie vor der unkontrollierbare Einfluss von Feuer angenommen, insbesondere dann, wenn die Entstehung unbeobachtet vor sich geht.

Brandmeldeanlagen in technisch ausgereifter Form schützen heute bereits gewerbliche und betriebliche Anlagen, Bürobauten, Versammlungsstätten, Theater, Kino etc. als Einrichtungen, die imstande sind, bestimmte Feuer- oder Rauchkenngrößen automatisch in der Entstehungsphase zu erkennen und die Gebäudenutzer zu warnen. Aber wie sieht es in Wohnbereichen bei Ein- oder Mehrfamilienhäusern aus?

Für diese Nutzungen wurde der sogenannte „Homemelder“ oder „Heimrauchmelder“ als batteriebetriebenes Einzelerkennungsgerät entwickelt, der wie sein „großer Bruder“ gefährliche Brandentstehungen rasch erkennt und eine sofortige akustische Alarmierung veranlasst.

### **Wie funktioniert ein Heimrauchmelder ?**

Brände entstehen häufig als sogenannte Schmelbrände, bevor es zu einer sichtbaren Flammenausbreitung kommt. Gerade diese Phase der Brandentstehung ist lebensbedrohend, wenn sie etwa in die Nachtstunden fällt und der ahnungslose Bewohner nach Kontamination mit diesen Rauchgasen nur noch geringe Chancen hat, unbeschadet das rettende Freie zu erreichen.

Der Heimrauchmelder soll in gefährdeten Bereichen an der Zimmerdecke so angebracht werden, dass er möglichst viele Kenngrößen erfassen kann. Über ein fotooptisches Messverfahren wird die Konzentration der Rauchpartikel in der Luft gemessen und bei Überschreiten eines Schwellenwertes ein durchdringender Alarmton von über 85 dB abgesetzt. Diese Lautstärke wird selbst tief schlafende Personen wecken und alarmieren, so dass noch ausreichend Zeit zur Reaktion - sei es zum Flüchten, Verständigung der Mitbewohner oder Brandbekämpfung - verbleibt. Die Batterie des Gerätes (in der Regel 9V - Blockbatterie) reicht über einen längeren Zeitraum (etwa ein bis 2 Jahre) und macht bei Spannungsabfall durch einen Piepston in einem Intervall von etwa 60 Sekunden auf ihren erforderlichen Wechsel aufmerksam.

### **Was muss der Homemelder können?**

Das Gerät soll über folgende Einrichtungen verfügen

- Testknopf zum Prüfen des Alarmtones
- Optisches Blinksignal, das Funktion und Einsatzbereitschaft des Gerätes anzeigt
- Akustisches Signal für den Batteriewechsel

Sind diese Einrichtungen vorhanden, wird darüber hinaus noch empfohlen, vor Installation die Funktion des Gerätes nicht nur mit der Prüftaste, sondern auch durch eine Rauchkenngröße (z.B. Zigarettenrauch) zu überprüfen.

Die Geräte sind in gut sortiertem Fachhandel, Baumärkten und Lagerhäusern erhältlich, wobei der Preis zur Zeit bei rund 10 € liegt.

### **Weiterführende Informationen**

Salzburger Landesstelle für Brandverhütung, 827591-0; [www.brandverhütung-salzburg.at](http://www.brandverhütung-salzburg.at)

Ansprechpartner:

Ing. Rudolf Liska: 0662 827591 72 [bvs.liska@sbg.at](mailto:bvs.liska@sbg.at)

Ing. Walter Hattinger: 0662 827591 73 [bvs.hattinger@sbg.at](mailto:bvs.hattinger@sbg.at)

Ing. Gerald Eder: 0662 827591 74 [bvs.eder@sbg.at](mailto:bvs.eder@sbg.at)

Ing. Martin Dickenberger: 0662 827591 73 [bvs.dickenberger@sbg.at](mailto:bvs.dickenberger@sbg.at)

Wilhelm Leithner: 0662 827591 75 [bvs.leithner@sbg.at](mailto:bvs.leithner@sbg.at)

DI Matthäus Gruber: 0662 827591 75 [bvs.gruber@sbg.at](mailto:bvs.gruber@sbg.at)

Sabrina Bauer: 0662 827591 71 [bvs.office@sbg.at](mailto:bvs.office@sbg.at)

Landesfeuerwehrverband Salzburg 0662-82 81 22-0 [post@feuerwehrverband-salzburg.at](mailto:post@feuerwehrverband-salzburg.at)

[www.feuerwehrverband-salzburg-.at](http://www.feuerwehrverband-salzburg-.at)

Zum Abschluss möchte ich Sie liebe Fuschlerinnen und Fuschler nochmals auf die Kompostaktion im Frühjahr aufmerksam machen, Sie in dieser schwierigen, schneereichen Zeit um gegenseitige Rücksichtnahme sowie die erforderliche Vorsicht bitten und Ihnen allen einen frohen Faschingsausklang wünschen.

Ihr Bürgermeister:

